

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 1 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Verfasser:	Tim Langton, Chief Compliance Officer	November 2020
Genehmigt von:	Herminie Simonetta, Chief Legal Officer	November 2020
Gültigkeitsdatum:	1. Dezember 2020	

Die Wella Company hat sich zu rechtmäßigem und ethischem Geschäftsverhalten sowie, als Unterzeichner des Paktes UN Global Compact, zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte und der Umwelt sowie zur Bekämpfung von Korruption verpflichtet. Wir streben an, mit Partnern Geschäfte zu machen, die sich ebenso dazu verpflichtet haben.

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner (der „Kodex“) legt die Standards dar, die bei allen für oder im Namen der Wella Company durchgeführten Geschäftsaktivitäten erfüllt werden müssen. Der Kodex betrifft alle Geschäftspartner der Wella Company, einschließlich Lieferanten, Auftragnehmer, Händler, Vertreter, Makler, Anwälte und Berater (hiernach als „Partner“ bezeichnet) sowie deren Angestellte und Subunternehmer. Der Kodex stellt eine Ergänzung zu jeglicher Vereinbarung zwischen der Wella Company und einem seiner Partner dar.

Die Wella Company geht nur mit jenen Partnern Geschäftsbeziehungen ein, die diesen Kodex sowie alle geltenden rechtlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen. Zur Auswahl von Partnern, die sich zu ethischem und konformem Verhalten verpflichtet haben, kann die Wella Company vor Beginn der Erbringung von Leistungen und/oder in den verschiedensten Phasen der Partnerschaft seine Partner bitten, sich Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflicht oder ähnlichen Prozessen zu unterziehen. Zusätzlich behält sich die Wella Company das Recht vor, Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Richtlinien zu bewerten.

Die Partner sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Angestellten und Subunternehmer ihre Aktivitäten gemäß diesem Kodex ausführen. Dies umfasst die Umsetzung von Richtlinien, Schulungen, Betriebskontrollen, Überwachungen und Disziplinarmaßnahmen. Partner müssen die Wella Company über jegliche bekannte oder vermutete Verstöße gegen das Gesetz oder diesen Kodex informieren und können dies über die Ethik- und Compliance-Hotline der Wella Company tun:

Web: hotline.wella.com

Telefon: GB: 0-808-189-1053 | USA: 800 461 9330. Zusätzlich sind lokale Nummern unter dem Link zur Website abrufbar.

Ein Verstoß gegen diesen Kodex oder gegen geltende Gesetze wird als schwerwiegende Verletzung der geltenden Vereinbarung angesehen.

Die Wella Company kann diesen Kodex abändern und die aktuellste Version auf dem Wella Company Supplier Portal veröffentlichen (<https://supplier.coty.com/wella-company>).

1. MENSCHEN- UND ARBEITNEHMERRECHTE

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 2 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Die Wella Company unterstützt die Erklärung der International Labor Organization (ILO) zu den Grundprinzipien und Rechten bei der Arbeit (Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work). Die Wella Company toleriert keinerlei Menschenhandel, Sklaverei, Zwangs- oder Kinderarbeit.

Außerdem hat sich die Wella Company dazu verpflichtet, alle Menschen gleich und mit Würde und Respekt zu behandeln.

1.1 Diskriminierung

Die Partner müssen für eine professionelle Arbeitsumgebung sorgen, in der weder gesetzwidrige Diskriminierung noch Belästigung vorkommen. Beschäftigungsbezogene Entscheidungen wie zum Beispiel Einstellung, Beförderung, Leistungen, Zugang zu Schulungen, Vertragsbeendigung oder Ruhestand dürfen nur auf relevanten und objektiven Kriterien basieren.

1.2 Kinderarbeit

Partner dürfen nicht in Kinderarbeit involviert sein oder indirekt einen Nutzen daraus ziehen, da es sich um ausbeuterische Arbeit handelt, die Kinder daran hindert, eine Schulbildung zu erhalten, und ihr physisches, psychologisches und moralisches Wohlbefinden gefährdet. Das Mindestalter für eine Vollzeitanstellung muss das höchste sein, das in den geltenden Gesetzen oder in den Empfehlungen der ILO dargelegt ist. Die Empfehlungen der ILO umfassen Folgendes:

- Ein Kind wird als Person definiert, die unter 18 Jahre alt ist.
- Das Mindestalter für die Beschäftigung ist das örtliche gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht, jedoch mindestens 15 Jahre für die Vollzeitbeschäftigung
- und 13 Jahre für leichte Teilzeitarbeit (vorbehaltlich geringfügiger Anpassungen für bestimmte Entwicklungsländer).
- Die Partner müssen Richtlinien und Programme entwickeln, an ihnen teilnehmen und zu ihnen beitragen, die dafür sorgen, dass jedem Kinderarbeit leistenden Kind für die Dauer seiner Kindheit der Übergang in eine qualitative Schulbildung ermöglicht wird.
- Kinder dürfen weder nachts noch unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

1.3 Zwangsarbeit, Menschenhandel

Partner dürfen an keiner Form von Zwangsarbeit beteiligt sein oder indirekt einen Nutzen daraus ziehen, einschließlich Knechtschaft, Fron- oder Sklavenarbeit, unfreiwilliger Häftlingsarbeit oder Menschenhandel. Arbeitern muss es möglich sein, sich frei zu bewegen, die Arbeitsstätte zu verlassen, wenn ihre Schicht vorbei ist, und die Freiheit zu haben, ihren Arbeitsvertrag mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Partner dürfen keine Ausweispapiere oder andere originale offizielle Dokumente der Angestellten einbehalten.

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 3 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Partner dürfen keinerlei körperliche Bestrafung, physischen oder psychischen Missbrauch, Gewaltandrohung, finanzielle Gebühren oder Geldstrafen und keinerlei Missbrauch, Nötigung oder Einschüchterung anwenden oder tolerieren.

1.4 Belästigung

Zusätzlich zu den unter 1.3 erwähnten Verboten dürfen Partner kein Mobbing und keine moralische, sexuelle oder andere Formen von Belästigung anwenden oder tolerieren.

1.5 Mitarbeiterleistungen, Vergütung und Zeitarbeiter

Partner müssen alle geltenden Gesetze in Bezug auf Gehälter, Arbeitszeiten, Überstunden und Leistungen befolgen. Partner müssen Angestellten angemessene Pausen, genügend Zeit zur Erholung zwischen zwei Schichten und innerhalb von sieben Tagen mindestens einen freien Tag gewähren. Partner dürfen von Angestellten nicht verlangen, mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Zusätzliche Überstunden müssen auf freiwilliger Basis erfolgen, dürfen nicht regelmäßig 12 Stunden pro Woche überschreiten und müssen mit einem entsprechenden Überstundenzuschlag vergütet werden.

Partner müssen Angestellten vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftliche und verständliche Informationen zu ihren Gehältern und Anstellungsbedingungen sowie eine detaillierte Darstellung des Gehaltes und eventueller Abzüge bereitstellen. Es dürfen nicht mehr als die nach geltendem Recht zulässigen Abzüge erfolgen.

Partner müssen die gesetzlich vorgesehenen Mitarbeiterleistungen bereitstellen, einschließlich Freistellung von der Arbeit im Krankheitsfall und an öffentlichen Feiertagen, Urlaub und Elternzeit. Wiederholte befristete Verträge sind nur aus legitimen Gründen und nicht zum Zweck der Vorenthaltung von Mitarbeiterleistungen zulässig.

Befristete Anstellungen müssen unter Einhaltung der entsprechenden nationalen Beschäftigungsgesetze erfolgen.

1.6 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Partner müssen das Recht der Mitarbeiter respektieren, Gewerkschaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Tarifverhandlungen zu führen. Partner dürfen nicht versuchen, Mitarbeiter dazu zu beeinflussen, sich einer bestimmten Gewerkschaft anzuschließen, und dürfen Mitarbeiter nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft entlassen.

1.7 Konfliktrohstoffe

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 4 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Die Wella Company hat sich dazu verpflichtet, weder direkt noch durch seine Partner Konfliktrohstoffe zu beziehen, die zur finanziellen Unterstützung bewaffneter Gruppen in Konfliktregionen geeignet sind.

Dies umfasst die folgenden Rohstoffe: Columbit-Tantalit (auch unter „Coltan“ bekannt), Kassiterit, Gold, Wolframit, ihre Derivate Tantal, Zinn, Wolfram oder chemische Zusammensetzungen (wie Zinnoxid), die sich aus Tantal, Zinn oder Wolfram ableiten lassen. Diese werden in Übereinstimmung mit dem Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (kurz „Dodd–Frank Act“) allgemein als „Konfliktrohstoffe“ bezeichnet.

Partner müssen die Wella Company sofort informieren, wenn irgendeiner dieser Rohstoffe als unabdingbar für die Funktionalität oder die Produktion eines für die Wella Company hergestellten Produktes oder Produktteils erachtet wird und aufgrund einer Herkunftslanduntersuchung festgestellt wurde, dass er aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem der umliegenden Länder stammt, einschließlich Angola, Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Kongo, Ruanda, dem Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia.

1.8 Arbeitsschutz

Partner müssen alle geltenden Arbeitsschutzgesetze, -Vorschriften, -Bestimmungen und - Industriestandards einhalten sowie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu garantieren. Dies umfasst:

- die Umsetzung einer schriftlich festgehaltenen Arbeitsschutzrichtlinie, die allen Mitarbeitern zugänglich ist,
- die Verminderung der Gefahren im Arbeitsumfeld, soweit dies praktikabel ist,
- die Bereitstellung von regelmäßigen und aufgezeichneten Schulungen zum Arbeitsschutz für die Angestellten,
- die Gewährleistung des Zugangs zu sauberen Toiletteneinrichtungen, sauberem Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen für die Lebensmittellagerung sowie
- die Gewährleistung, dass bereitgestellte Unterkünfte sauber und sicher sind sowie die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter erfüllen.

1.9 Schulung und Meldesysteme

Partner müssen entsprechende Schritte einleiten, um Mitarbeiter, die im Namen der Wella Company Aufträge ausführen, hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kodex zu schulen.

Partner müssen außerdem Verfahren bereithalten, mittels derer ein gegen geltende Gesetze oder diesen Kodex verstoßender Umgang mit Mitarbeitern erkannt und abgestellt wird, einschließlich einer Verfahrensweise für Mitarbeiter zum sicheren Melden von Problemen.

2. UMWELTSCHUTZ

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 5 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Partner müssen alle geltenden Umweltgesetze und -Bestimmungen erfüllen, insbesondere die REACH-Verordnung der EU und Proposition 65 des US-Bundesstaates Kalifornien und jegliche legislative Entwicklungen, die in Kraft gesetzt werden.

Partner sollten mithilfe eines proaktiven Vorgehens und eines proaktiven Umgangs mit ihrer Verantwortung für die Umwelt systematisch darauf hinarbeiten, von ihren Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen hervorgerufene unerwünschte Umwelteinwirkungen zu verhindern, zu minimieren und zu beseitigen. Diese Einwirkungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- Ausstoß von Treibhausgasen (THG)
- Luftverschmutzung
- Wassernutzung
- Abwassermanagement
- Abfallverbringung in Deponien
- Abholzung
- Einwirkungen auf die Biodiversität

3. GESETZMÄSSIGES UND ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Partner müssen bei der Geschäftsführung Ehrlichkeit und Integrität zeigen sowie die höchsten Standards der Geschäftsethik anwenden.

3.1 Bestechung und Korruption

Es ist Partnern verboten, Bestechung oder Korruption in jeglicher Form (einschließlich Erleichterungszahlungen) anzuwenden. Dies betrifft auch den Umgang mit Regierungsbeamten, politischen Parteien und Personen des Privatsektors. Partner müssen über entsprechende interne Kontrollverfahren verfügen, um Bestechung oder Korruption zu erkennen und zu verhindern.

Partner müssen außerdem alle geltenden Gesetze befolgen, die finanziellen Betrug, Geldwäscherei und Steuerhinterziehung verbieten.

- Um solche Aktivitäten zu verhindern, leistet die Wella Company nur Zahlungen an Partner mit einem Bankkonto, das auf den Namen des Partners und in dem Land, in dem die Leistungen erbracht werden oder in dem der Partner amtlich eingetragen ist, ausgestellt ist.

3.2 Interessenkonflikte

Jegliche tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern der Wella Company und einem Partner müssen der Wella Company sofort schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem dürfen Partner den Mitarbeitern der Wella Company keine Geldmittel, Spenden,

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 6 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Geschenke oder Bewirtungen offerieren. Dies umfasst auch alle Mitarbeiter in der Lieferkette, die bei der Identifizierung, Empfehlung, Auswahl und der Beaufsichtigung der Partner sowie der Vertragsschließung mit ihnen eine Rolle spielen.

3.3. EINHALTUNG VON HANDELSBESCHRÄNKUNGEN

Die Wella Company muss verschiedene nationale und internationale Gesetze und Bestimmungen befolgen, die unsere Geschäftsbeziehung mit bestimmten Ländern, Organisationen und Einzelpersonen beschränken. Die Einhaltung dieser Gesetze und Bestimmungen ist obligatorisch. Partner müssen sicherstellen, dass sie keine Verträge abschließen oder Vereinbarungen eingehen, die gegen die für die Wella Company geltenden Handelsbeschränkungen verstoßen.

3.4. FAIRER HANDEL UND BEFOLGUNG DER KARTELLGESETZE

Die Wella Company hat sich dazu verpflichtet, den lebhaften, freien und offenen Wettbewerb zu fördern, wie in den geltenden Gesetzen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht dargelegt, einschließlich jener, die den Wettbewerb einschränkende Vereinbarungen und Praktiken wie zum Beispiel Preisabsprachen, Boykotts, rücksichtslose Preisgestaltung oder andere Arten des unfairen Wettbewerbs verbieten.

Die Wella Company erwartet das Gleiche von ihren Partnern. Einige Beispiele für verbotenes Verhalten sind:

- Gespräche über die Preisgestaltung bei der Wella Company oder andere für den Wettbewerb sensible Themen mit Wettbewerbern der Wella Company,
- Vereinbarungen, nicht mit einem anderen Unternehmen Geschäfte zu führen,
- Vereinbarungen, Kunden, Märkte oder Gebiete auf- oder zuzuteilen, und
- das Eingehen von jeglichen Abkommen oder Vereinbarungen zur Beschränkung des Wettbewerbs, Festlegung von Preisen, Zuteilung von Märkten oder Begrenzung von Verkäufen.

4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ

Die Wella Company verpflichtet sich zum Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen von Drittparteien, mit denen die Wella Company interagiert, einschließlich seiner Mitarbeiter, Partner, Geschäftspartner, Kunden und Verbraucher. Vertrauliche Informationen sind beispielsweise Kundenlisten, Produktinformationen, Verkaufs- oder Marketingpläne, Geschäftspläne des Unternehmens sowie andere sensible oder geschützte Informationen.

4.1 Vertraulichkeit

Es wird von Partnern erwartet, dass sie die Vertraulichkeit der Informationen der Wella Company schützen. Partner müssen die Informationen, die ihnen von der Wella Company oder

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 7 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

ihren anderen Geschäftspartnern, Partnern und Verbrauchern bereitgestellt wurden, gemäß den Industriestandards und den geltenden Gesetzen sicherstellen und schützen.

Partner (i) dürfen Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen) nur auf legalem und ethisch korrektem Wege erwerben, (ii) müssen jegliche wettbewerbsbezogene Informationen schützen und dürfen sie nicht an Drittparteien weitergeben.

4.2 Datenschutz

Partner müssen die geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze sowie die damit assoziierten behördlichen Voraussetzungen erfüllen, indem sie ein umfassendes Programm zur Einhaltung des Datenschutzes sowie angemessene Kontrollen der technischen und der Informationssicherheit durchführen. Partner müssen sicherstellen, dass sie:

- angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder ungesetzlicher Zerstörung, Verlust, Änderung, unautorisierter Weitergabe oder unautorisiertem Zugang zu schützen,
- personenbezogene Daten im Namen der Wella Company auf gesetzmäßige und faire Weise erheben und verarbeiten und dies nur zu den vereinbarten Zwecken tun,
- die Wella Company sofort über jegliche Datenschutzverletzungen informieren, und
- keine persönlichen oder vertraulichen Informationen, die die Wella Company, ihre Mitarbeiter oder Partner betreffen, eintauschen, verkaufen oder weitergeben und solche Informationen nicht ohne explizites schriftliches Einverständnis der Wella Company für eigene Zwecke nutzen.

5. PRODUKTSICHERHEIT

Die Gewährleistung der Sicherheit von Produkten der Wella Company ist maßgeblich für den Erfolg der Wella Company und das Wohlbefinden ihrer Verbraucher.

Die Produkte der Wella Company wurden schon immer mit äußerster Sorgfalt und im Hinblick auf beste Qualität entwickelt. Produktsicherheit ist daher ein maßgeblicher Aspekt für Qualität, und Partner müssen ihrerseits sicherstellen, dass:

- die vorgesehene Verwendung ihrer Produktteile und -verpackungen für die Verbraucher der Wella Company sowie auch für die Umwelt sicher ist, und
- die Wella Company alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen, die die Produktsicherheit und Kennzeichnung betreffen, erfüllt oder übertrifft.

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 8 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

6. UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER DER WELLA COMPANY

6.1. Einhaltung des Kodex

Es wird von Partnern erwartet, dass sie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Einhaltung des Kodex zu gewährleisten. Ohne auf vertragliche Rechte zu verzichten, insbesondere auf das Recht auf Kündigung aufgrund von Verstößen gegen den Kodex, verpflichtet sich die Wella Company dazu, mit Partnern zusammenzuarbeiten, um effektive Maßnahmen für Veränderungen einzuleiten, wo Partner proaktiv Unterstützung erbitten ...

Der Kodex für Geschäftspartner der Wella Company kann auf dem Wella Company Supplier Portal (<https://supplier.coty.com/wella-company>) eingesehen werden und wird normalerweise Partnern im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit der Wella Company und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wella Company bereitgestellt. Partner sind dafür verantwortlich, die aktuellste Version des Kodex einzuhalten, auf die sie über das Wella Company Supplier Portal zugreifen können.

Sollten Sie weitere Fragen oder Klärungsbedarf haben, lesen Sie bitte unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen, die Sie unter diesem Link finden: www.codefaq.com

6.2 Risikobewertung und Klassifizierung

Die Wella Company führt Risikobewertungen ihrer Partner durch, die auf verschiedenen Faktoren basieren, einschließlich des Landes, in dem sie tätig sind oder in dem sie produzieren oder der Art der bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen. Partner, die als hoch riskant angesehen werden, werden bei der Konformitätsüberprüfung priorisiert.

Die Wella Company verwendet in Abhängigkeit von der Art des Partners und der Risikofaktoren verschiedene Methoden zur Überprüfung, und bei den einzelnen Partnern können eine oder mehrere dieser Methoden angewandt werden. Beispiele für Überprüfungsverfahren sind etwa eine umfassende Bewertung der sozialen Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) auf der ECOVADIS-Plattform, ein Ethik-Audit auf der SEDEX-Plattform und eine Sorgfältigkeitsbewertung über ein Verfahren zum Screening öffentlicher Aufzeichnungen. Überprüfungen können vor dem Beginn der Erbringung von Leistungen für die Wella Company, während der Vertragslaufzeit oder bei der Erneuerung oder Änderung des Umfangs der Leistungen durchgeführt werden. Eine nicht ausreichende Kooperation beim Überprüfungsprozess wird als schwerwiegender Verstoß gegen den Vertrag und gegen diesen Kodex angesehen.

Wenn das ECOVADIS-Überprüfungstool verwendet wird, verlangt die Wella Company ein Ergebnis von mindestens 62/100. Weitere Informationen über ECOVADIS finden Sie unter: <https://www.ecovadis.com/>.

	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 9 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Bei der Verwendung der SEDEX-Plattform müssen Partner mithilfe eines unabhängigen Überprüfungsprozesses demonstrieren, dass sie alle kritischen und maßgeblichen Abweichungen behoben haben. Weitere Informationen über SEDEX finden Sie unter: <https://www.sedexglobal.com/>.

Inakzeptable Faktoren oder Verhaltensweisen, die beim Prüfungsprozess im Rahmen der Sorgfaltspflicht erkannt wurden, müssen entweder beseitigt oder entschärft werden, bevor die Zusammenarbeit mit der Wella Company eingeleitet oder fortgeführt werden kann.

6.3 Audits

Die Wella Company behält sich das Recht vor, mit oder ohne Ankündigung Audits durchzuführen, um zu bewerten, ob und inwieweit ein Partner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich dieses Kodex einhält. Von Partnern wird eine umfassende Kooperation erwartet. Wenn nötig, arbeitet die Wella Company mit dem Partner zusammen, um ein stabiles Audit durchzuführen, wobei die kaufmännischen und sensiblen oder geschützten Informationen des Partners respektiert werden.

Eine nicht ausreichende Kooperation bei einem Audit-Prozess wird als schwerwiegender Verstoß gegen den Vertrag und gegen diesen Kodex angesehen.

6.4. Recht auf Kündigung

Sollte ein Partner auf schwerwiegende Weise gegen diesen Code verstoßen, wiederholt geringfügig gegen ihn verstoßen oder nicht bereit oder ständig nicht in der Lage sein, relevante Informationen über interne Prozesse und Kontrollen bereitzustellen, hat die Wella Company das Recht, die Geschäftsbeziehung sofort zu beenden sowie jegliche ausstehende Leistungen zu stornieren, ohne dass der Partner weitere Vergütungen erhält. Ob ein Verstoß als schwerwiegender Verstoß angesehen werden kann, unterliegt dem alleinigen Ermessen der Wella Company.

Die Entscheidung zur Kündigung hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise, ob der Partner die Wella Company proaktiv über den Verstoß informiert hat, von der Art des Verstoßes, von potenziellen finanziellen oder rufbezogenen Schäden für die Wella Company, die aus dem Verstoß hervorgehen, und der Bereitschaft des Partners, die nötigen Änderungen durchzuführen, um zukünftige Verstöße dieser Art zu vermeiden.

Aktuelle Version	Versionsdatum	Wesentliche Änderungen	Grund für die Änderung
1.0	Dezember 2020	nicht zutreffend	Neu

 WELLA COMPANY	GLOBALE RICHTLINIEN UND VERFAHREN DER WELLA COMPANY	Seite 10 von 10
	VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER	

Bestätigungsformular

Als vom Partner autorisierter Vertreter bestätige ich hiermit im Namen des Partners, dass ich eine Kopie des Verhaltenskodex der Wella Company für Geschäftspartner erhalten und gelesen habe. Ich verstehe, und auch der Partner versteht und akzeptiert die Verpflichtungen des Partners unter diesem Kodex.

Indem ich dieses Bestätigungsformular unterschreibe, stimme ich im Namen des Partners zu, dass die Wella Company mit oder ohne Ankündigung Überprüfungsprozesse und Audits durchführen bzw. unabhängige Dritte zu ihrer Durchführung beauftragen darf, um zu bewerten, ob und inwieweit der Partner den Vertrag, den Kodex und die geltenden Gesetze befolgt.

Name des Unternehmens:

Ihr Name:

Ihre Funktionsbezeichnung:

Ihr(e) Hauptkontakt(e) bei der Wella Company:

Datum:

Unterschrift:

Unternehmensstempel: